

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 17.12.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 4 Bildungs- und Sozialausschuss

§ 5 Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Stadtwerke Bad Münstereifel"

§ 6 Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“

§ 7 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

§ 8 Ausschuss für Umwelt-, Tourismus und Mobilität

§ 9 Stadtentwicklungsausschuss

§ 10 Bau- und Feuerwehrausschuss

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (**GV. NRW. S. 618**), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel am 16.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Soweit nicht durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss die selbständige Entscheidung einer Angelegenheit übertragen worden ist, fasst er lediglich einen Empfehlungsbeschluss an den Rat. In diesen Fällen wird in der Zuständigkeitsordnung die Formulierung „berät über“ oder „bereitet vor“ gewählt. In den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis vom Rat auf einen Fachausschuss übertragen wurde, heißt es in der Zuständigkeitsordnung „entscheidet“.

(2) Die Ausschüsse können bei zusätzlichem Beratungsbedarf die Entscheidungsbefugnisse auf die nachfolgende Sitzung des Rates zurück übertragen. In Einzelfällen mit besonderer Wichtigkeit kann der Rat im Rahmen seines Rückholrechtes Entscheidungen anstelle von Fachausschüssen treffen.

(3) Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt.

(4) Bei den in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Beträgen/Wertgrenzen handelt es sich um Beträge incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Wertgrenzen/Beträge beziehen sich auf die Gesamtmaßnahme/den Gesamtauftrag. Maßnahmen/Aufträge dürfen nicht gestückelt werden.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss ausdrücklich dem Rat vorbehalten oder anderweitig übertragen sind, oder die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert.

(2) In Angelegenheiten, in denen der Rat zuständig ist, die zuvor in mehreren Fachausschüssen beraten wurden, bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

(3) Neben den in § 59 Abs. 2 GO NRW verankerten Zuständigkeiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfalle Steuern, Gebühren, Beiträge und

sonstige Geldforderungen der Stadt

- zu erlassen, soweit sie 50.000 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 EURO;

- niederzuschlagen oder zu stunden, soweit sie 90.000 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 EURO;

ausgenommen sind, unbeschadet der Höhe, Niederschlagungen in Insolvenzverfahren.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen incl. Bauleistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 500.000 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 4.000.000 EURO

2. den Abschluss von Leasingverträgen und Mietkaufverträgen, deren Wertgrenze 500.000 EURO übersteigt;

3. Auftragsvergaben für städtebauliche Planungen, soweit sie 200.000 EURO übersteigen;

4. das Pachten, Verpachten, Mieten oder Vermieten von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, deren Pacht/Miete jährlich 10.000 EURO übersteigt (über solche Verträge mit Bediensteten der Stadt Bad Münstereifel, die 2.000 EURO jährlich übersteigen, entscheidet grundsätzlich der Ausschuss); für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt § 6, Abs. 2, Ziffer 3.

5. den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken, mit einem Preis ab 30.000 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO; für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gilt § 6, Abs. 2, Ziffer 4.

6. das Abschließen von Vergleichen, deren Wert 50.000 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 200.000 EURO; nach dem Abschluss der Vergleiche ist der Rat zu informieren,

7. die Eintragung von Baulasten zu Lasten von städtischen Grundstücken, deren Wert 30.000 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 200.000 EURO.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Entscheidungen des Rates bei erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und bei über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen vor.

Die Erheblichkeitsgrenze richtet sich nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Entscheidungen des Rates zum Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und Verordnungen vor, soweit sie nicht bereits in einem Fachausschuss beraten wurden.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Entscheidungen über die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Wahlbeamtinnen/ der Wahlbeamten vor.

(8) Ist für eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit bzw. die Federführung. Er kann, wenn die Zuständigkeitsabgrenzungen zu Schwierigkeiten führt, die Angelegenheit auch an sich ziehen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Neben den in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 101, 103, 105 Abs. 6 und 116 Abs. 6 GO NRW verankerten Zuständigkeiten werden dem Rechnungsprüfungsausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. die Auswertung der überörtlichen Prüfungen;
2. die Beauftragung Dritter zur örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 59 Abs.3 und 103 GO NRW
3. den zuständigen Fachausschüssen Verbesserungsvorschläge als Empfehlungsbeschlüsse zuzuleiten.

§ 4

Bildungs- und Sozialausschuss

(1) Der Bildungs- und Sozialausschuss entscheidet über

1. die Einladung von Bewerberinnen/Bewerbern zu einem Vorstellungsgespräch gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 und die Abgabe eines Vorschlags zur Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 sowie die evtl. Abgabe einer Stellungnahme nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW;

2.1 die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln sowie Lernmittelfreiheit für Schulen, soweit die Auftragssumme 30.000 EURO übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;

2.2 Auftragsvergaben für Schul- und Medienentwicklungsplanungen, soweit sie 30.000 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EURO;

3. die Festsetzung von Kostenbeteiligungen der Erziehungsberechtigten zu Transportkosten von Schülerinnen/ Schülern;

4. die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen/Zuwendungen für

- Kindergärten,
- Kindertagesstätten,

- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Schulen/OGS,
- Kinderspielplätze,
- Begegnungsstätten für Seniorinnen/Senioren,
- Sportanlagen,
- Jugendbegegnungsstätten
- Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege,
- die Förderung der Städtepartnerschaft,
- die Förderung des Jugendaustausches,
- die örtlichen Kultur- und Heimatvereine;

5. die Gewährung von Zuschüssen sofern sie 30.000 EURO im Einzelfall übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO an die

- Kindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Schulen/OGS
- Kinderspielplätze,
- Begegnungsstätten für Seniorinnen/Senioren,
- Sportanlagen,
- Jugendbegegnungsstätten
- Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege,
- die Förderung der Städtepartnerschaft,
- die Förderung des Jugendaustausches,
- die örtlichen Kultur- und Heimatvereine

6. die Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Gerätschaften sowie von Einrichtungsgegenständen soweit sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO übersteigen bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO, für die

- Kindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Kinderspielplätze,
- Begegnungsstätten für Seniorinnen/Senioren,
- Jugendbegegnungsstätten,
- Sportanlagen,
- Unterkünfte für Aussiedlerinnen/Aussiedler,
- Asylbewerberinnen/Asylbewerber,

- Flüchtlinge und Obdachlose;

7. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art für das eifelbad, soweit die Auftragssumme 30.000 EURO im Einzelfall übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;

(2) Der Bildungs- und Sozialausschuss berät über:

1. die Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die die Stadt Schulträger ist, gemäß § 81 SchulG NRW;

2. Planung, Neubau, Umbau bzw. Erweiterung von Schulgebäuden und schulischen Außenanlagen sowie von Kindergärten und Kindertagesstätten;

3. den Schulentwicklungsplan gem. § 80 SchulG NRW;

4. die Einrichtung von Schulversuchen gem. § 25 SchulG NRW;

5. die Herstellung des Einvernehmens des Schulträgers bei der Kooperation von Schulen gem. § 4 SchulG NRW;

6. die Bildung von Schulverbänden als Zweckverbände bzw. den Abschluss und die Auflösung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Schulträgern zur gemeinsamen Beschulung von Schülern gem. § 78 Abs. 8 SchulG NRW;

7. Angelegenheiten der

- Kindergärten,

- Kindertagesstätten,

- Schulen/OGS

- Altenpflege und -betreuung

- Einrichtung von Begegnungsstätten für Seniorinnen/Senioren

- Städtepartnerschaften;

- Kinderspielplätze,

- Jugendpflege und deren Einrichtungen;

- Heimatpflege und der Kultur,

- Gesundheitsfürsorge,

- Menschen mit Einschränkungen;

8. Größe, Lage und Anzahl von Gemeinschaftsunterkünften sowie die Anmietung von Wohnungen und Häusern zur Unterbringung von Aussiedlerinnen/Aussiedler, Asylbewerberinnen/Asylbewerber, Flüchtlingen und Obdachlosen;

9. Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung von Sportanlagen aller Art;

10. Betrieb des eifelbades;

11. Bade- und Tarifordnung für das eifelbad;

12. Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen und Versammlungsstätten.

§ 5

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Münstereifel“

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Münstereifel“ entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtwerke Bad Münstereifel“, soweit sie nicht gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 6

Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

„Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“

(1) Der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ **entscheidet** in allen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“, soweit sie nicht gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Ferner entscheidet der Betriebsausschuss über die nachstehenden Aufgaben:

1. Bau und Instandsetzung der Wirtschaftswege soweit diese ausschließlich innerhalb der Grenzen der städtischen Forstbetriebsflächen liegen (beidseitig Stadtwald), Reitwege und Wanderwege, sowie der Wetterschutzhütten und Wald-/Wanderparkplätze und die Vergabe von Aufträgen, soweit die Auftragssumme von 30.000 EURO überschritten wird, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EURO;
2. Vergabe von baumchirurgischen Maßnahmen, soweit sie die Auftragssumme von 10.000 EURO übersteigen;
3. das Pachten, Verpachten, Mieten oder Vermieten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, deren Pacht/Miete jährlich 10.000 EURO übersteigt (bei Verträgen mit Bediensteten der Stadt Bad Münstereifel, die 2.000 EURO jährlich überschreiten, entscheidet grundsätzlich der Ausschuss);
4. den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, mit einem Preis ab 30.000 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;
5. die Vergabe von Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen, die den Forstbetrieb betreffen, soweit die Auftragssumme 30.000 EURO übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;
6. Fällen von Bäumen an Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel, sofern nicht Gefahr im Verzug ist; in den Fällen entscheidet die Betriebsleitung unmittelbar;
7. in grundsätzlichen Angelegenheiten zu Eigenjagd und Pirschbezirken einschließlich der Vergaben.

(3) Der Betriebsausschuss berät über:

1. Angelegenheiten der Landwirtschaft

2. Schutzausweisungen auf Flächen des Forstbetriebs
 3. Touristische und planerische Belange, die das Eigentum des Forstbetriebs betreffen
 4. Friedwaldangelegenheiten
- (4) Über die Erlöse aus Holzverkäufen ist dem Betriebsausschuss zu berichten.

§ 7

Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses beschränken sich auf die diesen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität entscheidet über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Tourismus, Kur- und Jugendherbergswesen, soweit die Auftragssumme 30.000 EURO im Einzelfall übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art für den Wohnmobilpark, soweit die Auftragssumme 30.000 EURO im Einzelfall übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;
3. Planung und Änderung an bestehenden Verkehrssystemen und die Entwicklung von Mobilitätskonzepten;
4. Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes, soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität berät über

1. Angelegenheiten des
 - Tourismus, Kur- und Jugendherbergswesens
 - Umwelt- und Klimaschutzes,
 - insbesondere
 - der Luftreinhaltung und der CO²-Reduzierung
 - der Immissionsreduzierung und -vermeidung
 - der Nutzung erneuerbarer Energien
 - des Bodenschutzes, von Altlasten und des Gewässerschutzes
2. den Bericht des Klimaschutzmanagements
3. Angelegenheiten des Arten, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung in der freien Landschaft (Hinweis: unter Beteiligung des Betriebsausschusses Forstbetrieb sofern auch Forstbetriebsgrundstücke betroffen sind.)
4. Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und deren Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz

- 5. die Parkplatzbewirtschaftung
- 6. Betrieb des Wohnmobilparks

§ 9

Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über die Aufgaben des

Denkmalschutzes, sofern nicht im Einzelfalle die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegeben ist.

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über:

1.1 die von der Stadt gem. §§ 31 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) zu treffenden Entscheidungen, sofern diese

a) städtebaulich bedeutsame, positive wie auch negative, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erkennen lassen,

b) städtebaulich bedeutsame Auswirkungen auf die vorhandene bauliche Struktur und die denkmalwerte Substanz des Ortes haben,

c) die Grundzüge der Bauleitplanungen der Stadt Bad Münstereifel beeinträchtigen können oder hierdurch weitergehende, insbesondere nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

1.2 die zu treffenden Entscheidungen bei der Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB;

2. den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans und von Bebauungsplänen, Satzungen gemäß BauGB und DSchG sowie deren Änderungen, den Entwurfs- und Offenlagebeschlüssen, sofern keine Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse bzw. abschließende-Beschlüsse durch den Rat vorgenommen werden müssen.

3. Auftragsvergaben für städtebauliche Planungen, soweit sie 30.000 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EURO;

4. Angelegenheiten der Dorfgemeinschaftshäuser, Vereine und Verbände, soweit es die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen und die Gewährung von Zuschüssen an diese betrifft;

(3) Der Stadtentwicklungsausschuss berät über

1. alle allgemeinen Fragen der Stadtentwicklung einschließlich der Wirtschaftsförderung

2. die Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse in den unter Abs. 2 Ziffer 2 genannten Satzungs- und Bauleitplanverfahren gem. BauGB bzw. DSchG

3. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt oder eines Ortsteiles nachhaltig verändern können;

4. den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden sollen, deren Wert 30.000 EURO übersteigt;

5. Enteignungsverfahren nach § 30 Denkmalschutzgesetz;

6. die Übernahme von Denkmälern nach § 31 Denkmalschutzgesetz;

7. die im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Entschädigungen;

8. Angelegenheiten der Kommunalen Wärmplanung;

9. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes und die Auswirkungen des Klimawandels, wie Extremwetterereignisse, Starkregen usw.

(4) Über Eintragungen und Streichungen von Denkmälern in die bzw. aus der Denkmalliste ist dem Ausschuss in einer Mitteilung zu berichten.

§ 10

Bau- und Feuerwehrausschuss

(1) Der Bau- und Feuerwehrausschuss entscheidet über

1. die Aufträge für städtische Baumaßnahmen und die Vergabe von Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen soweit sie 30.000 EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 500.000 EURO, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist;
2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art einschließlich Feuerwehrfahrzeugen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 30.000 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EURO, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist;
3. den Abschluss von Leasingverträgen, deren Wertgrenze 30.000 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EURO;
4. den Abschluss von Erschließungsverträgen. Gleiches gilt für andere öffentlich-rechtliche Verträge über bauliche Maßnahmen (Erneuerung, Verbesserung oder Unterhaltung) an öffentlichen Straßen sowie von Hochbaumaßnahmen, soweit die damit von der Stadt einzugehenden finanziellen Verpflichtungen 30.000 EURO übersteigen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EURO.
5. die Planung, den Bau und die Instandsetzung der Friedhöfe ausgenommen Friedwald;
6. die Instandsetzung und Instandhaltung von öffentlichen Liegenschaften, insbesondere der Straßen, mit Ausnahme der Forstwirtschaftswege. Im Rahmen der Instandsetzung und Instandhaltung sind Prioritätenlisten für jedes Haushaltsjahr zu verabschieden;
7. Angelegenheiten zur Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehr mit Ausnahme des Brandschutzbedarfsplanes; die allgemeinen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Feuerwehr und die Gewährung von Zuschüssen an die Feuerwehr, sofern sie 15.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
8. die Bedarfsanmeldung zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer, sofern sie 30.000 EURO im Einzelfall übersteigen und nicht im Brandschutzbedarfsplan enthalten sind;
9. die Planung, den Bau und die Erhaltung von Feuerwehrgerätehäusern, soweit dabei im Einzelfall der Betrag von 30.000 EURO überschritten wird, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EURO.
10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
11. das Straßenausbauprogramm
12. Ausbaumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen einschl. Ausführungsumfang, Ausführungsart und Ausbaustandard; mit Ausnahme der Forstwege
13. Größere Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen; mit Ausnahme der Forstwege

(2) Für in mehrere Einzelgewerke unterteilte Baumaßnahmen mit einem Baukostenvolumen von mehr als 250.000 EURO gilt zur Gewährleistung einer effektiven und reibungslosen Bauabwicklung folgende Sonderregelung:

1. Dem Bau- und Feuerwehrausschuss ist quartalsmäßig über den zeit- und plankostengerechten Baufortschritt der Baumaßnahme zu berichten. Dabei sind gemäß Ziffer 2. eingetretene und/oder absehbare Abweichungen zu erläutern, zu begründen und mit ihren zeitlichen und finanzwirtschaftlichen Konsequenzen hinreichend darzustellen.

2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird unbeschadet ihrer/seiner Berichtspflicht zu Ziffer 1. ermächtigt, im Rahmen dringend notwendiger Nachtragsaufträge zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses die vergebene Hauptposition im Einzelfall um 20 v. H., höchstens jedoch um 50.000 EURO zu überschreiten, wenn dadurch die Einhaltung des beschlossenen Plankostenrahmens der Gesamtbaumaßnahme nicht gefährdet wird. Dies gilt ebenso für dringend notwendige Nachträge, für welche im Hauptangebot keine Position vorhanden bzw. ein Einheitspreis vereinbart ist. Das Nachtragsangebot muss dem Preisniveau des Hauptangebotes angepasst sein.

(3) Der Bau- und Feuerwehrausschuss berät über:

1. die verkehrsrechtliche Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen;
2. den Brandschutzbedarfsplan;
3. den Zivil- und Katastrophenschutz;
4. die Gewässerunterhaltung (Hinweis: unter Beteiligung des Betriebsausschusses Forstbetrieb, sofern auch Forstbetriebsgrundstücke betroffen sind).

Im Übrigen bleibt § 60 GO NRW unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 04.11.2020 außer Kraft.